

Satzung des Schulvereins der Oberschule am Leibnizplatz

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Schulverein der Oberschule am Leibnizplatz" e. V. Er hat seinen Sitz in Bremen und ist im Vereinsregister unter der Nr. eingetragen.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
Er stellt sich folgende Aufgaben:
 - a) das Zusammenwirken zwischen Schülerschaft, Lehrerschaft und den Eltern zu fördern;
 - b) sich im Interesse einer optimalen Erziehung und Bildung der Schüler einzusetzen, z. B. durch Anschaffung von zusätzlichen Lehrmitteln;
 - c) Schülerveranstaltungen sowie sonstige im Interesse der Schule liegende Veranstaltungen zu unterstützen.
 - d) Trägerschaft für Einrichtungen der Schule
2. Jeder sonstige erwerbswirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Alle zufließenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 3

Mittel

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Veranstaltungen
 - c) Stiftungen und Spenden
 - d) Publikationen
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden und bleiben, der den Verein als Erziehungsberechtigter eines Schülers, als Schulbediensteter oder Schüler der Oberschule am Leibnizplatz in seinen Bestrebungen unterstützen will. Andere Mitglieder können auf Beschluß der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
2. Der Beitritt erfolgt nach Unterzeichnung einer Beitrittserklärung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres; verläßt ein Schüler die Schule, sind seine Eltern zum sofortigen Austritt berechtigt,
 - b) durch Ausschluß, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; über Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag,
 - c) durch Streichung, die der Vorstand beschließen kann, wenn das Mitglied nach wiederholter Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand geblieben ist,
 - d) durch Tod.

§ 5

Beiträge

1. Die Hauptversammlung setzt die Höhe des jährlichen Beitrages fest. Solange eine Neufestsetzung nicht erfolgt, wird der Beitrag des Vorjahres weiter erhoben.
2. Der Jahresbeitrag wird mit Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig.

§ 6

Haftung

1. Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 7

Organe

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Kassenwart Buch. Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils von zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten.
4. Bank- und Kassenvollmacht erhalten jeweils der Vorsitzende und der Kassenwart
 - a) Ausgaben dürfen nur im Rahmen des beschlossenen Haushaltes vorgenommen werden.
 - b) Bei Rechtsgeschäften über 1000 € ist die Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich.
 - c) Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter berufen die Sitzung ein, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder ein Vorstandsmitglied es schriftlich beantragt.
5. In besonderen Eilfällen kann auch im Umlaufverfahren ein Beschluß gefaßt werden, wenn nach dem Ermessen des Vorsitzenden eine Angelegenheit so eilbedürftig ist, daß die Beschlußfassung in der nächsten Sitzung nicht abgewartet werden kann.
6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Vorstand und ggf. Beisitzer arbeiten ehrenamtlich. Bare Auslagen können gegen Beleg vergütet werden. Die Gewährung von Sondervorteilen oder Erstattung vereinsfremder oder unverhältnismäßig hoher Verwaltungsausgaben ist unzulässig.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet alljährlich, möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres, statt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt entgegen bzw. beschließt über
 - a) den Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
 - b) die Vorlegung der Jahresabrechnung durch den Kassenwart und ihre Bestätigung durch die Rechnungsprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl des Vorstandes
 - e) die Wahl der Rechnungsprüfer für das neue Geschäftsjahr,
 - f) den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr.
3. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.
4. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muß es, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen. Absatz 3 gilt sinngemäß.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, ein Vorstandsmitglied oder ein von der Versammlung beauftragtes Vereinsmitglied.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Punkte, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins (siehe Par. 11 u. 12) betreffen. Sie kann sich mit einfacher Mehrheit für die Behandlung weiterer Punkte (außer Satzungsänderungen - siehe Par. 2, Abs. 1,2,3) aussprechen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme, die von ihm selbst abgegeben werden muß.

§ 10

Rechnungsprüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr (Par. 9 Abs. 2e). Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Rechnungsprüfer haben die Rechnungsführung, die Guthaben auf den Konten des Vereins, die Kasse zu prüfen, ferner sich Einsicht zu verschaffen über den Eingang der Mitgliederbeiträge und sonstige Zuwendungen sowie über die satzungsmäßige Verwendung der Mittel. Sie werden gegen Ende des Geschäftsjahres vom Kassenwart zur Vornahme der Prüfung schriftlich aufgefordert und haben die in der Mitgliederversammlung vom Kassenwart vorgelegte Jahresabrechnung (Par. 9 Abs. 2b) zu bestätigen.
4. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen außerordentliche Prüfungen durchzuführen, und sind verpflichtet, dem Vorstand darüber zu berichten.

§ 11

Satzungsänderung

1. Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen beschließen. Für eine Satzungsänderung ist dabei eine 2/3Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung gestanden haben. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat neben der Tagesordnung eine ausreichende Begründung der vorgesehenen Änderung zu enthalten.
3. Redaktionelle Satzungsänderungen, soweit sie vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
4. Vorgesehene Satzungsänderungen, soweit sie die Zwecke des Vereins und die Verwendung der eingehenden Mittel und des Vermögens sowie des Vermögens im Falle der Auflösung betreffen, sind vor der Beschlußfassung dem zuständigen Finanzamt zur Klärung der Frage, ob durch sie die Gewährung von Steuerbegünstigungen beeinträchtigt wird, zur Stellungnahme vorzulegen. Die Stellungnahme ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 12

Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen wird der Stadtgemeinde Bremen zur Verwendung für die Oberschule am Leibnizplatz oder ihrer entsprechenden Nachfolgeinstitution zugeführt.

Bremen, den 2.9.91

Die vorstehende Satzung wurde am 2.9.91 von 22 Mitgliedern lt. Anwesenheitsliste einstimmig ohne Enthaltungen beschlossen.

Hiermit wird gemäß § 71 Absatz 1 Satz 3 BGB bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 08.10.2012 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung / bzw. mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.